

Hinweisblatt für Mitglieder, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit <u>und nicht mehr als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt</u> zugelassen sind

Sie wurden aufgrund einer früheren berufsbezogenen Tätigkeit (bei Zulassung und gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk) von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit; diese Befreiung gilt grundsätzlich nur für diejenige Beschäftigung, für die sie konkret erteilt worden ist.

Nach unseren Unterlagen sind Sie nicht mehr als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen; die damit beendete Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk wird freiwillig fortgesetzt. Bei der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit handelt es sich daher nicht um rechtsanwaltliche, sondern allenfalls um juristische Tätigkeit; die Möglichkeit einer Befreiung ist hier von vornherein ausgeschlossen.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die Rentenversicherungsbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) für eine derartige Tätigkeit nicht zum Versorgungswerk, sondern zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten sind.

Sie sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund das Ende Ihrer Zugehörigkeit zur Berufskammer bzw. die Aufgabe der berufsspezifischen Tätigkeit anzuzeigen!

Wir fordern Sie daher auf, die Deutsche Rentenversicherung Bund und Ihren Arbeitgeber unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren und die Entrichtung der Rentenversicherungsbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung sicherzustellen.

Stand: August 2008